Bereitstellung (Lagerung) von festen Wirtschaftsdüngern auf landwirtschaftlichen Flächen I hier besonders Geflügelkot und Geflügelfestmist (Okt. 2020)

Feste Wirtschaftsdünger, wie Festmist von Huf- und Klauentieren, ***Geflügelkot und Geflügelfestmist,*** *betriebseigene landwirtschaftliche Komposte (u.a. Kleegraskompost) sowie separierte feste Gülle- und Gärrestfeststoffe, fallen in landwirtschaftlichen Betrieben in der Regel kontinuierlich an, während die Ausbringung nur innerhalb kurzer Einsatzzeiträume im Herbst und/oder Frühjahr möglich ist. Dies bedeutet, dass der Landwirt den im eigenen Betrieb anfallenden Wirtschaftsdünger vorwiegend während der Winter- und Sommermonate lagern muss.*

Festmist von Huf- und Klauentieren sowie **Geflügel, Geflügelkot**, Gülle- und Gärrestfeststoffe einschließlich betriebseigener Komposte sind feste Wirtschaftsdünger, die im landwirtschaftlichen Produktionsprozess entstehen und Nutzpflanzen als Nährstoffträger zugeführt werden.

- **Festmist von Geflügel** (Geflügelfestmist) ist ein Festmist, der in den Haltungsverfahren Hähnchen-, Puten-, Enten-, Gänse- und sonstiger Geflügelmast bzw. -zucht anfällt und technologisch bedingt einen hohen Anteil pflanzlicher Einstreu (≥ 7 kg Einstreu pro Tag je 3 t Lebendmassezunahme im Jahr) oder einen Stickstoffgehalt von weniger als 11 kg N/t Frischmasse enthält.

- **Geflügelkot** sind Exkremente von Geflügel, die technologisch bedingt einen geringen Umfang von pflanzlicher Einstreu und Futterresten oder einen Stickstoffgehalt von mehr als 11 kg N/t Frischmasse enthalten.

- Insbesondere die **Exkremente aus der Bodenhaltung von Legehennen** sind aufgrund der fehlenden bzw. sehr geringen pflanzlichen Einstreu als Geflügelkot einzuordnen.

  Eine Einstufung als Festmist kann hier **nur** über den Nachweis der erforderlichen pflanzlichen Einstreu und der Unterschreitung der Stickstoffgehalte erfolgen. Hinweis! Das nachträgliche Einmischen von pflanzlicher Einstreu in Geflügelkot führt nicht zur Eingruppierung als Festmist. Das Vermischen von Geflügelkot mit Schweine-, Rinder-, Pferde- und Schafmist bzw. Mist von anderen Tierarten führt ebenfalls nicht zur Einordnung unter den Begriff Festmist.

Anforderungen an die Bereitstellung von festen Wirtschaftsdüngern auf landwirtschaftlichen Flächen

Die Bereitstellung von festen Wirtschaftsdüngern auf einem Schlag muss immer im zeitlichen und mengenmäßigen Bezug zur Düngung auf dem Schlag erfolgen, für den die Aufbringung vorgesehen ist. Der Beginn der Bereitstellung sollte möglichst zeitnah vor der Ausbringung erfolgen.

Voraussetzung für eine den fachlichen Grundsätzen der Düngung sowie des Gewässer- und Bodenschutzes entsprechende technologische Bereitstellung von festen Wirtschaftsdüngern ist, dass neben den rechtlichen Anforderungen auch fachliche Grundsätze der

Düngebedarfsermittlung und der Anwendung von Düngemitteln erfüllt werden. Eine Bereitstellung von festen Wirtschaftsdüngern ohne befestigten flüssigkeitsundurchlässigen Untergrund und Auffangbehälter für Jauche oder Sickerwasser auf landwirtschaftlichen Flächen ist nur dann zulässig, wenn eine nachteilige Veränderung der Beschaffenheit von Grund- und Oberflächenwasser nicht zu besorgen sind und Belange des Bodenschutzes nicht entgegenstehen. Werden die fachlichen Grundsätze der Düngung sowie des Gewässer und Bodenschutzes im Rahmen der Bereitstellung nicht eingehalten, muss davon ausgegangen werden, dass eine Gefährdung der Umweltgüter Wasser und Boden zu besorgen ist bzw. besteht. Solch eine Gefährdung ist vom Pflichtigen zu verhindern bzw. zu beseitigen und kann durch die zuständigen Behörden gegebenenfalls verfolgt und geahndet werden.

Zeitliche Vorgaben für die Bereitstellung

Folgende **maximale Bereitstellungszeiträume** sind zulässig:

sofortige Ausbringung:

- **Geflügelkot, Festmist von Geflügel**, Gülle- bzw. Gärrestfeststoffe ohne wasserdichte Abdeckung,
- Wirtschaftsdünger mit weniger als 25 % TM (inkl. Frischmist),
- Wirtschaftsdünger mit der Gefahr des Jaucheaustritts

bis 2 Wochen:

- Geflügelkot, Festmist von Geflügel, Gülle- bzw. Gärrestfeststoffe mit wasserdichter Abdeckung

Die oben genannten Fristen beginnen mit der ersten Anlieferung des Wirtschaftsdüngers.

Die Ausbringung hat zum nächstmöglichen, pflanzenbaulich sinnvollen Termin zu erfolgen.

Vor Ablauf des jeweils zulässigen Bereitstellungszeitraumes muss die Ausbringung auf der vorgesehenen Fläche erfolgt sein. Überschreitungen sind unzulässig.

In Wasserschutzgebieten (WSG) darf eine ggf. mögliche Bereitstellung in den Zonen III (IIIA/B) in Abhängigkeit von der jeweiligen WSG-Verordnung zur Aufbringung nur im Zeitraum März bis Oktobererfolgen. Die für das jeweilige Wasserschutzgebiet definierten Anforderungen an die Bereitstellung sind zu berücksichtigen.

Vorgaben für die Standortauswahl

Bei der Bereitstellung sind Anforderungen für Flächen mit besonderen Vorschriften (WSG, Überschwemmungsgebiete, NSG, Biotope, ökologische Vorrangflächen, Agrar-Umwelt-Klimaschutz-Flächen u.a.) zu beachten.

In Wasserschutzgebieten (WSG) darf keine Bereitstellung in den Zonen I/II und nur eine eingeschränkte Bereitstellung in Zone III entsprechend den Festlegungen der jeweiligen WSG-Verordnung erfolgen.

Eine wiederholte Bereitstellung von festen Wirtschaftsdüngern innerhalb eines Jahres auf der gleichen Stelle eines Schlages ist nicht zulässig. Die erneute Nutzung der gleichen Bereitstellungsfläche ist frühestens im zweiten Folgejahr zulässig (mindestens 1 Jahr Nutzungspause).

Es wird empfohlen, den gleichen Lagerplatz innerhalb von fünf Jahren nicht wieder zu benutzen, um die biologischen, chemischen und physikalischen Eigenschaften des Bodens zu erhalten und Nährstoffanreicherungen zu vermeiden.

Auswahl des Bereitstellungsortes - folgende Anforderungen sind einzuhalten:

Bereitstellung erlaubt

- nur innerhalb der für die organische Düngung vorgesehenen bewirtschafteten landwirtschaftlichen Fläche mit einem Nährstoffbedarf,
- nur in abgewandter Hauptwindrichtung von Wohnbereichen,
- nur auf dem schwersten, wasserundurchlässigsten Schlagteil,
- nur auf tonigen oder lehmigen Böden,
- auf dränierten oder stark durchlässigen Schlagteilen (z.B. Sandböden) nur mit Unterflursicherung,
- nur auf ebenen Flächen (Schlagteilen) bzw. auf Kuppen innerhalb des Schlages,

Bereitstellung nicht zulässig

- auf stillgelegten bzw. nicht bewirtschafteten Flächen,
- im Wurzelbereich von Bäumen, Sträuchern und Hecken,
- auf staunassen Flächen sowie in Senken und Geländevertiefungen des Schlages,
- auf überschwemmungs- und wassererosionsgefährdeten Flächen,
- auf Schlagteilen mit einem höchsten zu erwartenden Grundwasserstand (< 1,0 m) (nach DIN 18159 (2017-07) und DIN 18533-1 (2017-07))
- auf dränierten oder stark durchlässigen Schlagteilen (z.B. Sandböden) ohne Unterflursicherung,

Mindestabstände

- 50 m zu oberirdischen Gewässern und Vorflutgräben,
- 20 m zu nicht ständig wasserführenden Straßen- und Vorflutgräben,
- 100 m zu Brunnen der öffentlichen Trinkwassergewinnung,
- 100 m zu privaten Wassergewinnungsanlagen außerhalb von WSG,
- 500 m zu Messstellen der Grundwassergüteüberwachung,
- 300 m zu Wohnbereichen bei Geflügelkot.

Anforderungen an die Konsistenz des Wirtschaftsdüngers

- keine Bereitstellung von Wirtschaftsdüngern mit < 25 % TM,
- keine Bereitstellung von Wirtschaftsdüngern mit der Gefahr des Jauchaustritts,
- Bereitstellung von Geflügelfestmist erst nach Abschluss der thermophilen Phase

Grundsätze für die Anlage des Stapels

- Lagermenge auf den nach Düngeverordnung zulässigen Bedarf des Schlages beschränken,
- Stapel auf kleiner, ebener Grundfläche anlegen,
- zur Vermeidung von Jaucheauspressungen Stapelhöhe von 2 m nicht überschreiten,
- Stapel als Kegel oder Trapez mit ebener Oberfläche ausformen,
- sofortige Abdeckung des Stapels bei Gefahr des oberflächigen Wasserdurchflusses,
- Austrag von Jauche oder Sickerwasser verhindern,
- Ansammlung von Oberflächenwasser (Ablauf, Zulauf) um den Stapel vermeiden,
- Stapel von Geflügelfestmist so ausformen/verfestigen, dass keine Selbsterhitzung erfolgt,
- Stapel von Geflügelkot und Geflügelfestmist, Gülle- bzw. Gärreststoffen sofort, spätestens innerhalb von 24 h, mit einer wasserundurchlässigen Plane abdecken,
- Stapel von sonstigen Wirtschaftdüngern, bei einer geplanten Bereitstellung von mehr als 4 Wochen spätestens am folgenden Tag, mit einer wasserundurchlässigen Plane abdecken,
- bei Bereitstellung auf stark durchlässigen Böden (z.B. Sandböden), drainierten Flächen oder bei Bereitstellungsdauer ab 4 Monate wasserundurchlässige Unterflursicherung z.B. durch ausreichend starke Strohunterlage oder Folie,
- erfolgt eine kurzfristige Ausbringung des festen Wirtschaftsdüngers innerhalb von 7 Tagen, kann auf die o.g. Anforderungen an die Ausformung und die Abdeckung des Stapels verzichtet werden, **ausgenommen sind Geflügelkot- und Geflügelfestmiststapel** sowie Stapel von Gülle und Gärrestfeststoffen

Nachsorgemaßnahmen nach der Ausbringung

- oberste, verunreinigte Bodenschicht des Bereitstellungsplatzes aufnehmen und ausbringen,
- bei Unterflursicherung des Bereitstellungsplatzes diese aufnehmen und ausbringen,
- nach der Beräumung der Bereitstellungsfläche unverzüglicher Anbau von Fruchtarten mit hohem Stickstoffentzug

Hinweis:

- Für die **wasserrechtliche Beurteilung** einer ordnungsgemäßen Lagerung der benannten festen Wirtschaftsdüngern ist das **LAWA-Merkblatt** maßgeblich. Die Anforderungen des LAWA-Merkblattes sind in dieser Fachinformation berücksichtigt. **LAWA-Merkblatt für die Lagerung von Festmist und Silage** (Verfasser: LMS/ lawi. Fachrecht & Beratung)

Quellenhinweis: https://www.lms-beratung.de/export/sites/lms/de/.galleries/Downloads_LFB/Wasserschutz/Festmistlagerung-200623-Final.pdf I Zusammenfassung: GWV MV I Ey I Okt. 2020